



Presseinformation

zur 13. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am 25.11.2019

TOP 3.2

Begleiteter Umgang und Umgangspflegschaften

Sachverhalt:

Im Jahr 2016 wurde unter der Federführung der beiden Jugendämter (Stadt- und Kreisjugendamt Fürth) ein regelmäßiges Kooperations-/ Netzwerktreffen mit verschiedenen Berufsgruppen (Familienrichter, Mitarbeiter der Erziehungsberatungsstellen & Sozialdienste, Familienrechtsanwälte, Verfahrensbeistände u.a.) ins Leben gerufen. Im Rahmen dieser Treffen werden relevante Fragen aus dem Themenfeld „Trennung/ Scheidung“ aufgegriffen. Ziel ist es von Trennung/ Scheidung betroffene Kinder & Jugendliche bestmöglich zu unterstützen. Durch Vorträge, fallübergreifenden Austausch und anonyme Fallbesprechungen entsteht zunehmend Wissen darüber, wie die Akteure des Netzwerks in bestimmten Konstellationen handeln, was gut läuft, aber auch wo noch zu schließende Lücken vorhanden sind, um eine adäquate Unterstützung der betroffenen Kinder und Jugendlichen sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang standen neben anderen Themen sowohl am 27.06.2018 sowie am 03.07.2019 der „Begleitete Umgang“ sowie die „Umgangspflegschaften“ auf der Tagesordnung.

Grundsätzlich haben Kinder und Jugendliche nach § 18 Abs. 3 SGB VIII „Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts“. Die Art der Unterstützung richtet sich dabei nach dem individuellen Bedarf.

Definitionen & Zuständigkeit

Begleiteter Umgang ist ein „Angebot zur Regelung und Umsetzung des Umgangsrechts“¹. Die örtlichen Jugendämter stellen die Begleitung entweder selbst oder über beauftragte freie Träger sicher. Im Landkreis Fürth begleitet der Pflegekinderdienst oftmals die Umgangskontakte der Pflegekinder mit den leiblichen Eltern. Ansonsten werden die Erziehungsberatungsstelle der Diakonie, das Mütterzentrum oder Honorarkräfte beauftragt. „Gründe für den **Begleiteten Umgang** können z.B. sein: Entführungsverdacht, häusliche Gewalt, psychische Krankheit oder Suchtverhalten oder hochstrittige Trennungs- und Scheidungsfälle. [...] Er ist auch eine Möglichkeit zur Kontaktabahnung bei Kindern, die einen Elternteil schon längere Zeit nicht gesehen haben.“²

Umgangspflegschaften kommen auf Veranlassung des Familiengerichts zum Einsatz, insbesondere wenn ein Elternteil den Umgangskontakt zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil versucht zu vereiteln und dadurch die gedeihliche Entwicklung des Kindes gefährdet ist. Nach § 1684 Abs. 3 BGB ist es Aufgabe des vom Gericht eingesetzten Umgangspflegers, innerhalb der gerichtlichen Vorgaben „die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des

¹ <https://www.dksb-stade.de/begleiteter-umgang.html> am 30.09.2019

² ebd.

Umgangs“ zu verlangen und „für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt“ zu bestimmen.

Begleiteter Umgang und Umgangspflegschaften im Vergleich:

	Auftrag- geber	Elterliche Sorge	Rechtliche Befugnisse	Rechtliche Verpflichtung	Vergütung
Begleiteter Umgang	Jugend- amt	Keine Änderung	Keine	Berichtspflicht gegenüber dem Jugendamt	Jugendamt
Umgangs- pflerschaft	Gericht	Geringfügiger Teilentzug der elterlichen Sorge	Aufenthalts- bestimmungsrecht während der Umgangszeit; Recht die Herausgabe des Kindes zu fordern	Berichtspflicht gegenüber dem Gericht	Gerichts- kasse

Anfrage des Familiengerichts in der Jugendhilfeausschusssitzung vom 20.05.2019

Es wurde nachgefragt, ob und ggf. welche Möglichkeiten der Landkreis hätte Umgangspfleger zu akquirieren bzw. zu implementieren. Aufgrund des oben dargestellten Sachverhalts liegt die Zuständigkeit für die Organisation, Umsetzung und Finanzierung der Umgangspflegschaften grundsätzlich beim Gericht.

Der Austausch im Rahmen des Netzwerktreffens am 03.07.2019 mit Best-Practice-Berichten der Referentin aus München zu diesem Thema machte aber deutlich, dass es nicht zweckdienlich ist, ausschließlich die „Zuständigkeit“ im Blick zu haben. So kann es Fallkonstellationen geben, in denen sowohl eine Umgangspflegschaft als auch ein begleiteter Umgang notwendig ist. Wenn das betreffende Kind beispielsweise noch klein oder traumatisiert ist, sollten nicht zwei verschiedene und dem Kind fremde Personen mit unterschiedlichen Aufträgen (Zuständigkeiten) bei der Umsetzung des Umgangs mitwirken. Hier kann es sinnvoll sein, eine geeignete Person einzusetzen, die beiden Zuständigkeiten & Aufträgen/ Auftraggebern gerecht wird. Auch wenn die Vergütung dann natürlich getrennt erfolgt, macht dieses Fallbeispiel deutlich, dass Gericht und Jugendamt gemeinsam geeignete Fachkräfte akquirieren und grundsätzlich im Austausch sein sollten, um auf ein bedarfsgerechtes Unterstützungsangebot hinwirken zu können.

Laut Rücksprache mit dem Familiengericht gibt es grob geschätzt pro Jahr landkreisweit ca. 13-15 Fälle, in denen der Einsatz eines Umgangspflegers nötig wäre.

Im o.g. Netzwerktreffen wird die Angelegenheit weiter behandelt und auf praktische Lösungen hingearbeitet.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt Kenntnis.